

Merkblatt Balkone und Altane*

- § 6 (6) BauO NRW 2018** Ohne Abstandsflächen sind Balkone und Altane* nur zulässig, wenn sie:
- max. 1,60 m vor die Außenwand vortreten (hierbei bleiben Loggien außer Betracht)
 - max. 1/3 der Breite der Außenwand in Anspruch nehmen
 - min. 2,00 m von den **gegenüberliegenden** Nachbargrenzen entfernt sind.

Außerdem müssen Balkone/Altane* **vor** der Außenwand liegen:

- Höhe bis max. Oberkante der Wand, aus der sie hervortreten
- nicht „über Eck“ angeordnet.

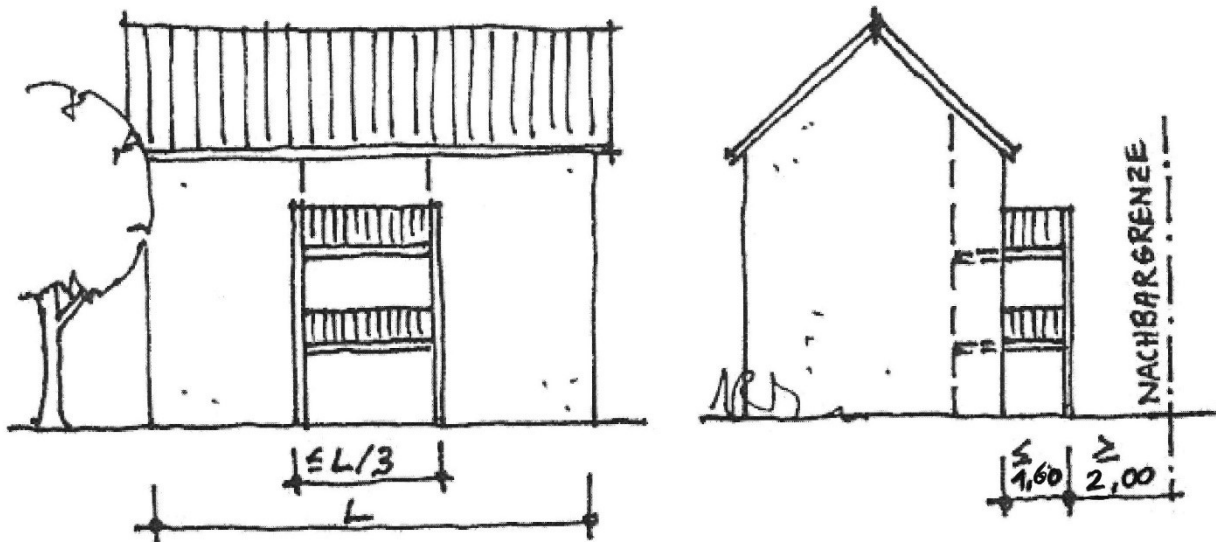
*Altane sind durch Mauern, Pfeiler oder Säulen gestützte Plattformen, die von den Obergeschossen ins Freie führen

**§ 6 (1), (4) +(5)
BauO NRW 2018**

Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, lösen Balkone nach allen Seiten Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe aus, die im Lageplan eingetragen werden müssen. Das Gleiche gilt, wenn die Außenwand selbst keine ausreichende Abstandsfläche einhält.

§ 6 (1) BauO NRW 2018

Ausnahme: wenn aufgrund von planungsrechtlichen Vorgaben (z. B. geschlossene Bauweise, vorh. Grenzbebauung) auf eine seitliche Abstandsfläche verzichtet werden kann. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.



Balkone und Altane sind grundsätzlich **genehmigungspflichtig**.

Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung ihres Bauantrags ist die **Vollständigkeit und Prüfbarkeit** der eingereichten Bauvorlagen. Welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind, entnehmen sie bitte der **Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen.